

## Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Kultur- und Sportförderung

### **1. Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen**

Das ehrenamtliche Engagement ist eine der unverzichtbaren Grundlagen für ein funktionierendes, demokratisches Gemeinwesen in den Vereinen und Verbänden.

Der Landkreis unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeinnützige Vereine, Verbände, konfessionelle Träger und gemeinnützige Stiftungen, die sich der Pflege der regionalen Kultur und des regionalen Sports widmen.

Der Landkreis Nordsachsen fördert die Projekte ausschließlich im Wege der Festbetragsfinanzierung in der Regel bis zu max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten und bis max. 2.000,00 EUR je Maßnahme. Das zu unterstützende Projekt muss Gemeinnützigkeit aufweisen und humanitäre Ziele verfolgen.

Projekte, die gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht förderfähig. Alle Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel gewährt. Sie sind entsprechend dem beantragten Zweck einzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kultur-und Sport (Bewilligungsbehörde), führt das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch.

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 SÄHO i. V. m. der VwVSÄHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

### **2. Förderbereiche**

#### ***2.1. Allgemeine Förderbestimmungen***

Gegenstand der Förderung sind kulturelle und sportliche Projekte im Landkreis Nordsachsen und gemeinnützige Vereinsarbeit mit regionaler Bedeutung sowie bevorzugt die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit. Bei sportlichen Projekten wird eine Mitgliedschaft des Maßnahmeträgers im Kreissportbund Nordsachsen gewünscht.

## **2.2. Kulturförderung**

- 2.2.1. materiell-technische Ausstattung (z.B. Noten, Texte, Technik, Instrumente, usw.)
- 2.2.2. Instandhaltung von Musikinstrumenten und Ausrüstungen
- 2.2.3. Erhaltung, Sanierung sowie Um- und Ausbau bestehender Kulturstätten der Vereine, wenn diese Vereinseigentum sind bzw. ein Nutzungs-, Miet- oder Pachtvertrag über mindestens 10 Jahre vorliegt, welcher eine Verlängerungsoption enthält.
- 2.2.4. kulturelle Projekte und Veranstaltungen mit behinderten Menschen
- 2.2.5. Projekte in Form von Wettstreiten und Vergleichen
- 2.2.6. projektbezogene kulturell-künstlerische Nachwuchs- und Begabtenförderung
- 2.2.7. ortschronistische und heimatgeschichtliche Arbeit
- 2.2.8. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen (GEMA, Versicherung, Künstlerhonorare, Aufwandsentschädigungen, Raummieten bei öffentlichen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit)
- 2.2.9. Projekte, die durch ihre regionale Bedeutsamkeit anteilig vom Kulturraum Leipziger Raum gefördert werden.

## **2.3. Sportförderung**

- 2.3.1. Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Rahmen des Breitensports (Honorare, materiell-technische Ausrüstung, Pokale, Urkunden)
- 2.3.2. Förderung des Nachwuchsleistungssports (Talentstützpunkte)
- 2.3.3. Förderung von Wettkämpfen mit überregionaler Bedeutung
- 2.3.4. Förderung von Sportgeräten und deren Instandhaltung
- 2.3.5. Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung, Sanierung bestehender Sportanlagen dienen, sowie deren Um- und Ausbau, wenn diese Vereinseigentum sind bzw. ein Nutzungs- und Mietvertrag oder Pachtvertrag über mind. 10 Jahre vorliegt, welcher eine Verlängerungsoption enthält.
- 2.3.6. Förderung des Senioren-, Behinderten- und Versehrtensports.

## **2.4. Vereinsförderung in besonderen Fällen**

Vereine können auf Antrag ab dem 25-jährigen Bestehen im Abstand von 5 Jahren eine Jubiläumsszuwendung des Landkreises Nordsachsen in Höhe von 150,00 € erhalten. Diese können als einmalige Zuwendungen gewährt werden. Die Bewilligung richtet sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

## **2.5. Nicht förderfähige Kosten**

Nicht gefördert werden Auslandsreisen, Reisen im Rahmen von Partnerschaften sowie Veranstaltungen, die vorwiegend touristischen Charakter tragen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebskosten, Personalkosten, Unterbringung von Gästen, Speisen und Getränke sowie Preisgelder.

### **3. Allgemeine Förderbedingungen und Verfahrensweise**

#### ***3.1. Antragstellung***

Antragsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, konfessionelle Träger und gemeinnützige Stiftungen, die ihren Sitz im Landkreis Nordsachsen haben. In der Regel kann pro Maßnahmeträger nur 1 Projekt jährlich beantragt werden. Bei Mehrspartenvereinen im Sport kann dieser Antrag mehrere Projekte im Rahmen der Fördergrundsätze beinhalten.

Der Antrag ist vor Projektbeginn schriftlich zu stellen. Antragsende ist in der Regel der 30.04. des laufenden Haushaltsjahres. Dazu ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist gegebenenfalls zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antragsformular mit ausführlicher Projektbeschreibung und dem Kosten- und Finanzierungsplan.
- aktueller Bescheid über die Gemeinnützigkeit des zuständigen Finanzamtes.
- Vereinssatzung (einmalig bei Erstantrag und, wenn zutreffend, die Satzungsänderung/en).
- Kopie des Registerauszuges vom Amtsgericht (einmalig bei Erstantrag).

Alle geplanten Einnahme- und Ausgabepositionen müssen aufgeführt werden. Im Finanzierungsplan sind alle für das beantragte Projekt geplanten Einnahmen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter zu benennen.

#### ***3.2. Bewilligung***

Die Bewilligung erfolgt nach Rechtswirksamkeit der jährlichen Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen. Alle Anträge werden durch den Bereich Kultur- und Sportverwaltung, geprüft und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Der Schul- und Kulturausschuss wird regelmäßig über die Vergabe der Fördermittel informiert.

#### ***3.3. Auszahlung***

Nach Vorlage der Eingangsbestätigung, und mit dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung, Anlage 3, wird nachfolgend auf Grundlage des Auszahlungsantrages die bewilligte Zuwendung an den Antragsteller ausgezahlt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf dem Weg des unbaren Zahlungsverkehrs mittels Überweisung.

### **3.4. *Nachweis der Verwendung***

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Dazu sind die Formblätter zum Verwendungsnachweis, gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie, zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Abrechnungsformularen. Den Unterlagen sind Originalbelege beizufügen, welche nach Prüfung abgezeichnet an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben werden, soweit durch den Zuwendungsbescheid nicht die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises zugelassen wurde.

Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original anzufordern sowie Auskünfte einzuholen.

### **3.5. *Erstattung der Zuwendung***

Die Bewilligungsbehörde macht bei Nichteinhaltung von Zuwendungszweck- und Bestimmungen davon Gebrauch, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Auf die Rechtsgrundlagen der §§ 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.

Der Zuwendungsempfänger wird bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung durch den Widerrufsbescheid verpflichtet, die ausgereichten Fördermittel an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Richtlinie außer Kraft:

„Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Kultur- und Sportförderung im Rahmen der Projektförderung“ vom 01.01.2010.